

Artikel 50

## Verfügungsverfügungen

<sup>1</sup> Die auf Grund des Gesetzes oder einer Verordnung getroffenen Verfügungen sind schriftlich zu eröffnen. Verfügungen, durch welche ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind zu begründen, unter Hinweis auf Beschwerderecht, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz.

<sup>2</sup> Die Verfügungen können jederzeit geändert oder aufgehoben werden, wenn sich die zugrunde liegenden Tatsachen ändern.

### Allgemeines

Artikel 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) definiert Verfügungen wie folgt:

- <sup>1</sup> Als Verfügung gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben:
- Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
  - Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten;
  - Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nicht eintreten auf solche Begehren.
- <sup>2</sup> Als Verfügungen gelten auch Vollstreckungsverfügungen (Art. 41 Abs. 1 Buchst. a und b), Zwischenverfügungen (Art. 45), Einspracheentscheide (Art. 30 Abs. 2 Buchst. b, 46 Buchst. b, und 74 Buchst. b), Beschwerdeentscheide (Art. 61 und 70), Entscheide im Rahmen einer Revision (Art. 68) und die Erläuterung (Art. 69).

### Absatz 1

Die häufigsten Verfügungen auf Grund des Arbeitsgesetzes sind Arbeitszeitbewilligungen (für Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und ununterbrochenen Betrieb). Die weiteren Verfügungen auf Grund

des Gesetzes sind Verfügungen über die Unterstellung industrieller Betriebe (Art. 33 ArGV 4), Verfügungen über die Aufhebung der Unterstellung (Art. 34 ArGV 4), Verfügungen über die Plangenehmigung (Art. 40 ArGV 4), Verfügungen über die Betriebsbewilligung (Art. 43 ArGV 4), Ausnahmewilligungen im Rahmen von ArGV 3 (Art. 39 ArGV 3), Ausnahmewilligungen im Rahmen von ArGV 4 (Art. 27 ArGV 4), Verfügungen des Bundesamts gegenüber Arbeitgebern zur Herbeiführung des gesetzmässigen Zustands (Art. 77 ArGV 1), Verfügungen beim Nichtbefolgen von Vorschriften auf Grund von Artikel 51 Absatz 2 ArG, Verfügungen der Kantone über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einen Betrieb oder einen Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin (Art. 41 ArG).

Die auf Grund des Arbeitsgesetzes erlassenen Verfügungen müssen den Verfahrensgrundsätzen des Verwaltungsrechts entsprechen und mit den Bestimmungen des VwVG übereinstimmen, wenn sie von einer Bundesbehörde angeordnet werden. Erfolgt die Verfügung durch einen Kanton, gelten die kantonalen Gesetze über das Verwaltungsverfahren. Diese Verfahrensgrundsätze sind in den verschiedenen Gesetzen zum Verwaltungsverfahren in der Regel identisch, da sie von den Mindestanforderungen der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgehen.

Die Verfügungen müssen infolge des Willkürverbots begründet werden. Die Begründung einer

Verfügung ermöglicht es der Partei, der keine Bewilligung ausgestellt wurde, ihre Rekurschancen einzuschätzen, denn aus der Begründung wird ersichtlich, welche Punkte problematisch sind. Zudem kann die Partei auf diese Weise sicher sein, dass ihre Argumente bei den Behörden geprüft worden sind. Artikel 35 Absatz 3 VwVG sieht vor, dass die Behörde auf die Begründung verzichten kann, wenn sie den Begehren der Parteien voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt. Diese Möglichkeit findet sich im Arbeitsgesetz wieder. So genügt es beispielsweise für die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine weitergehende Begründung ist nicht nötig. Wichtig ist auch die Erwähnung der Rechtsmittelbelehrung und der Beschwerdefristen: Eine Verfügung, die diese Hinweise nicht enthält, ist zwar gültig, aber die Rechtswirkung gegenüber den Empfängern und Empfängerinnen ist sistiert. Auch wenn der vorliegende Artikel nicht ausdrücklich darauf eingeht, so ist doch daran zu erinnern, dass eine Verfügung nur dann wirksam ist, wenn sie

rechtskräftig eröffnet wurde. Der Kreis der Personen, die gegen eine Verfügung Beschwerde einreichen können, ist relativ gross (vgl. Art. 58 ArG) und lässt sich nicht immer problemlos abgrenzen. Deshalb erfolgt die Eröffnung der Verfügung nicht nur schriftlich, sondern oft auch durch Veröffentlichung (z.B. bei Verfügungen des Bundes im Bundesblatt), damit die betroffenen Personen ihr Recht auf Anhörung geltend machen können.

## Absatz 2

Liegt der Sachverhalt, auf den sich die Bewilligung stützt (z.B. technische Unentbehrlichkeit von Nachtarbeit) nicht mehr vor, so wird die entsprechende Bewilligung entzogen.

Mit vorliegendem Absatz wird verhindert, dass die erlassenen Verfügungen in ein wohl erworbenes Recht des Empfängers oder der Empfängerin übergehen. Änderungen des Sachverhalts oder der Gesetzesanforderungen können somit in jedem Fall eine Aufhebung oder eine Anpassung der Verfügung zur Folge haben.